

## Preisblatt zur Info über die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

**Die Entwässerungsgebühr setzt sich zusammen aus einem Grundpreis je Zähler und einer Einleitungsgebühr für jeden eingeleiteten Kubikmeter (m<sup>3</sup>).**

### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bisher $Q_n$ 2,5	wird zu $Q_3$ 4 m <sup>3</sup> /h	120,- €/Jahr
bisher $Q_n$ 6	wird zu $Q_3$ 10 m <sup>3</sup> /h	126,- €/Jahr
bisher $Q_n$ 10	wird zu $Q_3$ 16 m <sup>3</sup> /h	132,- €/Jahr
bisher $Q_n$ 15	wird zu $Q_3$ 25 m <sup>3</sup> /h	186,- €/Jahr
über $Q_n$ 15	über $Q_3$ 25 m <sup>3</sup> /h	240,- €/Jahr

### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen.
- (2) Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Einleitungsgebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter Abwassers.

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.